

## PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 19. APRIL 2021

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marc LANGOHR, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Marcel HENN - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, Sandy NYSSSEN, Sally THAETER, Iris LAMPERTZ, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN und Bruno KRICKEL - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – dt. *Generaldirektor*

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

1. Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters
2. Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 15.03.2021
3. Mitteilungen
4. Fragen an das Gemeindegremium
5. Verabschiedung der Haushaltsrechnung, der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2020 der Gemeinde Kelmis
6. Gründung eines Sonderausschusses für betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz
7. Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2020
8. Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der Gemeinde Kelmis und Anwohnern der Promenadestraße für Teilstücke des Gemeindeeigentums
9. Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschulen Kelmis und Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren - Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
10. Ankauf von Defibrillatoren – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
11. Ankauf von Material und Wasserzählern für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
12. Beitritt der Gemeinde Kelmis zur Rahmenvereinbarung „Kollektive Krankenhauszusatzversicherung“ des Föderalen Pensionsdienstes – Kollektiver Sozialdienst – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 25.03.2021
13. Gewährung einer Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Tourismusbranche
- 13.a Sektorenplan - *Zusatzpunkt*

#### ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### **Punkt 1 der Tagesordnung : Ratifizierung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat ratifiziert die Polizeiverfügung des Bürgermeisters, wonach die Gemeinderatssitzung vom 19.04.2021 aufgrund der Einschränkungen zur

Eindämmung der Corona-Pandemie unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Festsaal der Patronage stattfindet mit Echtzeitübertragung (Live-Streaming) des öffentlichen Teils der Sitzung.

## **Punkt 2 der Tagesordnung : Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021**

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2021 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

## **Punkt 3 der Tagesordnung : Mitteilungen**

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Mit Schreiben vom 16.03.2021 teilt das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit, dass die Klimatisierung der Aufenthaltsräume für den Rettungsdienst der Gemeinde Kelmis nicht über das Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 bezuschusst werden kann.
- Mit Schreiben vom 12.03.2021 genehmigt der Öffentliche Dienst der Wallonie, Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt, der Gemeindeverwaltung Kelmis einen Zuschuss in Höhe von 113.067,74 € MwSt. inbegriffen zwecks Instandsetzung des Auslasses des Casinoweihers.

## **Punkt 4 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium**

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R. LENAERTS an den Schöffen M. BRAEM zum Thema „neues Identitätskonzept“ der Gemeinde:  
**Im Monat März hat die Gemeinde ein neues Identitätskonzept vorgestellt.  
Die Bürger von Kelmis sind darüber über verschiedene Kanäle informiert worden,  
trotzdem bleiben mehrere an uns herangetragene Fragen offen.**

### **Fragen:**

- **Wurde die französische Sprache beim Konzept vergessen?**
- **Warum findet die Bergbaugeschichte der Gemeinde keinen sichtbaren Platz im Konzept?**
- **Wo wurde das Kelmiser Wappen im Konzept eingeplant? Was hat es damit auf sich?**

### **Antworten:**

- *Wir wohnen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aber die französische Sprache bleibt ein wichtiger Bestandteil. Alle Meldungen und Beiträge im*

Rahmen der sozialen Medien und im Internet werden in beiden Sprachen erstellt.

- Die Bergbaugeschichte ist omnipräsent, sowohl auf der neuen Webseite der Gemeinde wie auch auf der Seite des „Museum Vieille Montagne“. Das neue Logo muss aber zu allem passen, nicht nur zur Bergbaugeschichte.
- Das Wappen wurde nicht abgeschafft, ist auf allen offiziellen Schreiben, Briefbögen, Fahnen,... vorgesehen und wird auch nach wie vor für alle offiziellen Anlässe benötigt. Das Wappen ist offiziell anerkannt, kann gar nicht abgeschafft werden und das neue Logo ist eher Sache des Gemeinderates.

2) Ratsmitglied M. MUNNIX an den Schöffen M. BRAEM zum Thema neues Auftreten der Gemeinde Kelmis:

**Seit ein paar Wochen präsentiert sich die Gemeinde Kelmis mit einem neuen Logo, einer neuen Internetseite sowie verschiedener anderer kleiner Aktionen im Bereich der so genannten Corporate Identity.**

**Grundsätzlich ist es sicherlich nicht verkehrt, seinen Außen Auftritt von Zeit zu Zeit zu erneuern und sich in modernerem Look darzustellen.**

**Allerdings erhalten wir hierzu aus der Bevölkerung verschieden Fragen, die wir gerne an das Gemeinde Kollegium weiterleiten möchten:**

- **Wie viel haben die gesamten Arbeiten zur Entwicklung des neuen Logos, der neuen Webseite sowie der kompletten damit verbundenen Kampagnen (Kommunikation, Druck, Layout, Anbringung der neuen Fahnen, Beklebung der Mülleimer etc.) gekostet?**

- **Was geschieht mit den „alten“ Materialien, bzw. mit den Unterlagen, wie bspw. Briefpapier, Briefumschläge etc. die noch das alte Logo tragen? Werden diese einfach weggeworfen oder findet man dafür noch eine sinnvolle Verwendung um den Abfallberg, der durch das neue Auftreten entsteht so klein wie möglich zu halten?**

- **Warum wurden die Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde Kelmis nicht mit in den Prozess eingebunden (bspw. über Umfragen, online Workshops oder ähnliches)?**

- **Das neue Logo scheint gänzlich auf viele Aspekte des alten und immer noch offiziellen Wappens der Gemeinde zu verzichten (bspw. die in Belgien einzigartige Dreifarbigkeit, als Symbol der Geschichte Neutral-Moresnets)? Warum wurde diese Wahl so getroffen und bedeutet dies nun einen Bruch mit der Geschichte?**

- **Nachdem nun alle Mülleimer beklebt und auch schon gewisse Autos des Bauhofs mit dem neuen Logo beklebt wurden, welche Arbeiten stehen im Rahmen der Umsetzung des neuen Auftritts der Gemeinde noch an?**

Antworten:

Die Zahlen wurden dem Gemeinderat bereits vorgestellt.

Das Konzept wurde in zwei Phasen unterteilt:

1. Phase : Leitfaden zum Thema Marketing

Es wurden drei Angebote eingeholt. Den Zuschlag erhielt hierfür, aufgrund des günstigsten Angebots, die Firma Cloth.kreativbureau. Zudem wurden Umfragen gemacht und die Provinz gewährte Subsidien.

2. Phase: Die Umsetzung der „Corporate Identity“

Auch hier erhielt die Firma Cloth.kreativbureau den Zuschlag aufgrund des günstigsten Angebots. Hier ging es um die verschiedenen Gestaltungen, sprich City Lights, Briefmaterial, Fahnen, Banner, Mülleimeraufkleber, Grußkarten, Umschläge, Webseite, Roll Up's, Kugelschreiber, Notizblöcke,...

Die noch übrig gebliebenen Drucksachen werden noch intern benötigt, zudem wird den Schulen das Restmaterial als Bastelmaterial zur Verfügung gestellt.

Fragen bezüglich des Wappens wurden bereits beantwortet (siehe Frage Nr. 1)

Was die Kosten betrifft, so sind diese geblieben wie vorgestellt in den Kommissionen, da es keine Preisrevision gab.



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden zu den Eckzahlen der Ablage;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der bemerkt, dass es sich nicht nur um ein administratives Dokument handelt, sondern auch um eine Überprüfung, ob man mit dem Haushalt ausgekommen sei, dabei aber feststellen muss, dass es eine CSP-Tradition sei mit einem negativen Resultat abzuschließen;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R. HINTEMANN, der bemerkt, dass mehr ausgegeben als eingenommen wird;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der bemerkt, dass wir uns in einer Krise befinden, daher wachsam sein sollten und nicht wie die Vorgänger von der Hand in den Mund leben, sondern vielmehr investieren und planen sollten;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN der anführt, dass er im Vorfeld Erklärungen seitens des Finanzdirektors erhalten habe, mit allen Antworten aber nicht einverstanden sei;

**BESCHLIESST MIT 11 JA-STIMMEN GEGEN 8 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, I.RENIER, R.LENAERTS, R.HINTEMANN und M. FRANSSSEN):**

Artikel 1

Die Haushaltsrechnung, die Bilanz und die Ergebnisrechnung 2019 der Gemeinde Kelmis zu verabschieden;

Artikel 2

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses inklusive Anlagen an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu übermitteln.

**Punkt 6 der Tagesordnung: Gründung eines Sonderausschusses für betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse (Kommissionen) gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

In Erwägung, dass für die Gründung eines Sonderausschusses und deren Zusammensetzung, eine Anpassung von Artikel 57 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erforderlich ist;

In Anbetracht der Vorschlagsliste der Fraktionen;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Gründung des nachstehenden Sonderausschusses bei entsprechender Anpassung von Artikel 57 der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

- Sonderausschuss für betreutes Wohnen auf dem Kirchplatz

Artikel 2

Nachstehende Zusammensetzung des Sonderausschusses:

	Vorsitz: Nadine ROTHEUDT (SP)
CSP	Luc FRANK
CSP	Sally THAETER
SP	Ilona BECKERS
SP	Marcel STROUGMAYER
PFF	Max MUNNIX

PFF	Sandy NYSSSEN
ECOLO	Rainer HINTEMANN
VERWALTUNG	Thierry BARTH (Finanzdirektor)

### Artikel 3

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird:

- Allen Diensten der Gemeindeverwaltung;
- und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

**Punkt 7 der Tagesordnung: Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2020**

### **DER GEMEINDERAT,**

In Anbetracht der aktuell geltenden Satzungen der AGR GALMEI, insbesondere die Artikel 78 (Übertragung von Gütern) und 85 (Gewinn bzw. Defizit des Geschäftsjahres);

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.12.2013 betreffend das Schwimmbad und des Sportzentrum (Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2013) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 6.811,56 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 25.11.2016 betreffend das Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 18.300 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.05.2018 betreffend das Museum VM (Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 5.400 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 08.10.2018 betreffend das Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2017) für die Dauer von 33 Jahren zum Erbpachtzins von 1.200 Euro pro Jahr;

In Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der AGR GALMEI die es ihr nicht ermöglicht der Gemeinde die Erbpachtzinsen für das Jahr 2020 zu bezahlen;

In Anbetracht der Satzungen der AGR GALMEI welche vorsehen, dass die Gemeinde das jährliche Defizit der AGR GALMEI übernimmt;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der bemerkt, dass es sich hierbei um einen versteckten Zuschuss handelt;

**BESCHLIESST MIT 11 JA-STIMMEN GEGEN 5 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSSEN, M.EMONTS-POHL und M. FRANSEN) bei 3 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder I. RENIER, R. LENAERTS und R. HINTEMANN):**

### Artikel 1

Die Gemeinde verzichtet auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI für das Jahr 2020 in Höhe von 31.711,56 Euro;

### Artikel 2

Die Gemeinde entscheidet künftig jährlich über einen eventuellen Verzicht der Erbpachtzinsen zu Lasten der AGR GALMEI.

**Punkt 8 der Tagesordnung: Abschluss von Nutzungsverträgen zwischen der  
Gemeinde Kelmis und Anwohnern der Promenadestraße für Teilstücke des  
Gemeindeeigentums**

**DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung, dass verschiedene Anwohner der Promenadestraße in Hergenrath haben den Wunsch geäußert haben hinter ihren Wohnhäusern liegende Teilgelände der Gemeinde Kelmis zu privaten Zwecken nutzen zu dürfen;

In Erwägung, dass der Landmesser Ghislain SCHÖFFERS im Auftrag der Gemeinde einen Vermessungsplan erstellt hat zwecks Ermittlung der verschiedenen Lose und deren Grundfläche;

In Erwägung, dass das Immobilienerwerbskomitee den Wert von minderwertigem Wiesenland auf 2€/m<sup>2</sup> einschätzt und als möglicher Mietpreis eine jährliche Verzinsung der Fläche zu 3% vorgeschlagen wird;

In Erwägung, dass der Landmesser Vermessungskosten von 242,00 €/Los in Rechnung stellt, die Registrierungskosten sich auf 50,00 €/Vertrag belaufen und die Antragsteller sich bereit erklärt haben diese Kosten zu tragen;

In Anbetracht des von der Verwaltung ausgearbeiteten und von den verschiedenen Antragstellern akzeptierten Nutzungsvertrages (3-6-9 J.), der ab dem 01.05.2021 für eine Dauer von 3 X 9 Jahren gilt;

In Erwägung, dass folgende Nutzungsverträge prinzipiell genehmigt und dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 19. April zur Ratifizierung vorgelegt werden sollen:

- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los C (239 m<sup>2</sup>) – Herr BRAEM Ronny wohnhaft Promenadestraße, 7 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 14,35 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los D (320 m<sup>2</sup>) – Herr & Frau VON BORSTEL-BROUWERS Johnny & Myriam wohnhaft Promenadestraße, 9 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 19,20 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los E (400 m<sup>2</sup>) – Herr WIECZOREK Jan & Frau CHANDRA Karlina wohnhaft Promenadestraße, 11 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 24,00 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los F (380 m<sup>2</sup>) – Frau PAULY Nathalie wohnhaft Promenadestraße, 13 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 22,80 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los G (260 m<sup>2</sup>) – Frau HAUSEUX Vinciane wohnhaft Promenadestraße, 15 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 15,60 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los H (378 m<sup>2</sup>) – Frau BODDAERD Saskia wohnhaft Promenadestraße, 17 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 22,68 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los I (432 m<sup>2</sup>) – Herr & Frau SCHMITZ-LASCHET Fabrice & Myriam wohnhaft Promenadestraße, 19 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 25,92 €;
- Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los J (412 m<sup>2</sup>) – Herr & Frau FASSBENDER-MÜLLENDER Patrick & Viviane wohnhaft Promenadestraße, 25 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 24,72 €;

In Anbetracht des Prinzip Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18.03.2021;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat aufgrund von Artikel LI 122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung obliegt, die vorgelegten Nutzungsverträge zu genehmigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Nutzungsverträge zwischen der Gemeinde Kelmis und den oben aufgeführten Parteien für Teilgelände in der Promenadenstraße, die integral Bestand gegenwärtiger Beschlussfassung sind, werden genehmigt.

Artikel 2

Das Gemeindegremium wird mit der Unterzeichnung und Registrierung der Nutzungsverträge beauftragt.

Artikel 3

Der Finanzdienst wird beauftragt die Mieten für 2021, die Vermessungs- und Registrierungskosten in Rechnung gestellt.

<p><b>Punkt 9 der Tagesordnung : Ankauf von Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen der Gemeindeschulen Kelmis und Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren - Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</b></p>
--

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.03.2018, mit welchem der Gemeinderat die Rahmenvereinbarung „Ostbelgische Schulen online“ zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Ausschreibungen der Ankaufszentrale „école numérique“ regelmäßig angepasst werden, damit die angebotenen Produkte dem neuesten Standard entsprechen;

In Anbetracht der von den beiden Gemeindeschulen vorgelegten Konzepte, wonach in Absprache mit dem Informatiker und dem Schulschöffen, nachstehendes Aufrüstungsmaterial für die Cyberklassen teils über die Ankaufszentrale, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren zu folgenden Schätzpreisen erworben werden soll

Beschreibung des Materials	Anzahl Einheiten	über die Ankaufszentrale	Preis bzw. Schätzpreis inkl. MwSt.
<b>GEMEINDESCHULE KELMIS</b>			
Ipad-Koffer, die je 12 iPads enthalten	3	ja	20.617,13 €
Interaktive Tafeln	3	nein	ca. 15.000,00 €
Beamer	1	ja	1.619,20 €
Gesamt GSK			ca. 37.236,00 €
<b>GEMEINDESCHULE HERGENRATH</b>			
Ipad-Koffer, die je 12 iPads enthalten	2	ja	13.744,75 €
Interaktive Tafel	1	nein	ca. 5.000,00 €
Fernsehgerät	1	nein	ca. 600,00 €
Gesamt GSH			ca. 19.745,00 €
<b>TOTAL (GSK + GSH)</b>			<b>ca. 56.600,00 €</b>

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis die Aufrüstung der Cyberklassen der Gemeindeschulen Kelmis und Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren plant;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis im Rahmen des Infrastrukturdekretes in den Genuss von Subsidien der DG für die in Frage stehenden Anschaffungen kommen kann;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieser Ausgaben im Rahmen der Kredite des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 über Artikel 72200/74253 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe, welche über das klassische Ausschreibungsverfahren abgewickelt werden, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Den Ankauf des nachstehenden Aufrüstungsmaterials für die Cyberklassen der Gemeindeschulen Kelmis und Hergenrath teils über die Ankaufszentrale „école numérique“, wie auch über das klassische Ausschreibungsverfahren, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über Artikel 72200/74253 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 10 der Tagesordnung: Ankauf von Defibrillatoren – Genehmigung der Ankäufe – Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Gesehen seinen Beschluss vom 17.02.2020, mit welchem auf die Vereinbarung vom 08.04.2013 bzgl. des Beitritts der Gemeinde Kelmis zur Ankaufszentrale der Provinz Lüttich verwiesen wurde und der mit einhergehende Ankauf von Defibrillatoren für die nachstehenden Standorte genehmigt wurde :

- Gemeindeschule Kelmis
- Gemeindeschule Hergenrath
- Kulturzentrum Select
- Patronage

Gesehen, dass ein Sammelankauf nur bis April 2019 möglich war und nach zwei Monaten vergeblicher Versuche, die Provinz Lüttich zu erreichen, uns diese im Mai 2020 mitteilte, dass man dabei sei, eine neue Ausschreibung vorzusehen, eine erneute Bestellung via Sammelankauf jedoch wahrscheinlich erst in ca. 6 Monaten möglich wäre;

Gesehen, dass im Januar 2021, die Verwaltung abermals die Provinz Lüttich, zwecks Abfragen des aktuellen Standes in besagter Akte, kontaktierte und die Aussage erhielt, dass die im Mai 2020 angedeutete Ausschreibung aufgrund der außergewöhnlichen „Coronaumstände“ nicht zustande gekommen ist und somit zurzeit keine Möglichkeit bestehe, die Defibrillatoren über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich zu beschaffen;

In Anbetracht, dass diese automatischen externen Defibrillatoren einen wichtigen Beitrag zum Überleben leisten und selbst durch Ersthelfer bedient werden können, scheint es wichtig und sinnvoll, die Anschaffung der Defibrillatoren vorzusehen;

In Anbetracht, dass besagte Ankäufe, wie beschrieben, nicht über die Provinz Lüttich, sondern über das klassische Ausschreibungsverfahren abgewickelt werden und zu einem geschätzten Gesamtpreis von 10.000,00 € (inkl. MwSt.) über die Artikel 72203/74151, 76200/74151 und 76249/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 finanziert werden sollen;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen M. HENN;

## BESCHLIESST EINSTIMMIG:

### Artikel 1

Den Ankauf von 4 Defibrillatoren zum einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von ca. 10.000,00 € für die o.e. Standorte über das klassische Ausschreibungsverfahren, zu genehmigen;

### Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

### Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über die Artikel 72203/74151, 76200/74151 und 76249/74151 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

<b>Punkt 11 der Tagesordnung: Ankauf von Material und Wasserzählern für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis - Genehmigung des Ankaufs - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen</b>
---

### DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42, §1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, §1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I.Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis für den Wasserdienst die Anschaffung von diversem Material im Hinblick auf anstehende Arbeiten in Bezug auf das Vorhaben Erneuerung der Versorgungsleitung „Emmaburger Weg“, wie auch das bereits laufende Projekt Erneuerung der Pumpanlagen und die Wasserzähler inklusive Zubehör (Schaffung einer Reserve) plant und die Verantwortlichen dieses Dienstes demnach den Ankauf des nachstehenden Materials (Schätzpreise inkl. MwSt.) vorschlagen:

<b>Bestimmung</b>	<b>HH Artikel</b>	<b>Schätzpreis inkl. MwSt.</b>
<b>Erneuerung Versorgungsleitung Emmaburger Weg</b>	87401/73560	
Diverses Material + Zubehör		18.500,00 €
<u>Gesamt</u>		<u>18.500,00 €</u>
<b>Erneuerung Pumpen „Casino“ + „Roter Pfuhl“</b>	87400/72353	
Rohrleitungen Anlagen		5.000,00 €

Armaturen <i>motorisiert</i> (Absperklappe mit e-Antrieb)		1.500,00 €
Armaturen <i>nicht motorisiert</i> (Rückschlagklappen, Fußventile, Absperschieber)		5.500,00 €
<u>Gesamt</u>		<u>12.000,00 €</u>
<b>Wasserzähler</b>	87401/74451	
200 Stck. ¾"		
30 Stck. 1"		
3 Flanscher Zähler DN 80		
<u>Gesamt</u>		<u>13.500,00 €</u>
<b>TOTAL</b>		<b>44.000,00 €</b>

In Anbetracht, dass besagte Ankäufe über die Artikel 87401/73560, 87400/72353 und 87401/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 finanziert werden sollen;

In Erwägung, dass kein Sonderlastenheft für die in Frage stehenden Lieferaufträge erforderlich ist, da der Gesamtpreis der einzelnen Ankäufe, den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Erwägung, dass der Lieferauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B. KLINKENBERG;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1

Die Anschaffung von diversem Material, wie auch Wasserzählern inklusive Zubehör für den Wasserdienst der Gemeinde Kelmis zu einem geschätzten Gesamtpreis aller Posten in Höhe von 44.000,00 €, zu genehmigen;

Artikel 2

Die in Frage stehenden Lieferaufträge in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 42, § 1, 1°, a) des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben;

Artikel 3

Die in Frage stehenden Lieferaufträge über die Artikel 87401/73560, 87400/72353 und 87401/74451 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

**Punkt 12 der Tagesordnung : Beitritt der Gemeinde Kelmis zur Rahmenvereinbarung „Kollektive Krankenzusatzversicherung“ des Föderalen Pensionsdienstes – Kollektiver Sozialdienst – Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 25.03.2021**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 18. März 2016 zur Übernahme des insbesondere Kollektiven Sozialdienstes (KSD) des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, durch den Föderalen Pensionsdienst (FPD), insbesondere Artikel 21, Punkt 5;

In Anbetracht, dass der FPD – KSD den provinziellen und lokalen Verwaltungen eine Rahmenvereinbarung für eine Krankenzusatzversicherung anbietet;

In Anbetracht, dass die AG Insurance im Jahre 2017 den Auftrag für einen Zeitraum von 4 Jahren erhalten hat, dieser Vertrag am 31.12.2021 endet und der FPD-

KSD einen neuen öffentlichen Auftrag im Verlauf des ersten Halbjahres 2021 vergeben wird;

In Anbetracht, dass gemäß der Regelung im Ausschreibungsverfahren die Verwaltungen angegeben werden müssen, die der nächsten Rahmenvereinbarung von 2022 bis 2025 beitreten werden;

In Erwägung, dass eine Basispolice erstellt worden ist um den Vergleich der verschiedenen Angebote zu vereinfachen und möglich zu machen, die durch den Bewerber nicht geändert werden darf, so dass das Zuschlagskriterium der Preis sein wird;

In Anbetracht, dass das Ergebnis des öffentlichen Auftrags im Verlauf des Monats August 2021 mitgeteilt und veröffentlicht wird;

In Erwägung, dass es den provinziellen und lokalen Behörden obliegt, über einen Beitritt zu der in Frage stehenden Kollektiven Krankenzusatzversicherung des FPD-KSD zu befinden;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Beschluss des Gemeinderats vom 25.03.2021 zu ratifizieren;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### Artikel 1

Die Gemeinde Kelmis tritt der „Kollektiven Krankenzusatzversicherung“ des Föderalen Pensionsdienstes – Kollektiver Sozialdienst für die Dauer des Vertrags, d.h. vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 bei;

#### Artikel 2

Die Gemeinde übernimmt nicht die Prämien für seine statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder, welche dieselben zu zahlen haben;

#### Artikel 3

Das Gemeinderat wird mit der Umsetzung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

<p><b>Punkt 13 der Tagesordnung : Gewährung einer Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Tourismusbranche</b></p>
--

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie, Artikel 6;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. April 2018, Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der andauernden angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangeln ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2021 ausgezahlt wird, und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit in Artikel 4 aufgeführt werden und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteurs, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Hilfsfonds der Deutschsprachigen Gemeinschaft zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass Unterkünftebetriebe ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/32101-2021 des Haushaltsplanes 2021 diese Ausgaben in Höhe von 135.000,00 Euro vorgesehen werden / wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

#### **Artikel 1 - Gewährung und Zweck der Prämie**

Die Gemeinde Kelmis gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie“).

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

#### **Artikel 2 – Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. Corona-Maßnahmen: die durch die Föderalbehörde beschlossenen Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) einzudämmen;

2. Umsatz: der in der Umsatzsteuererklärung für das erste Quartal 2019 enthaltene Umsatz aus der Addition der Beträge von Kode 00 bis Kode 47 und nach Abzug der Beträge von Kode 48 und 49.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

3. Umsatzrückgang: der Umsatzrückgang, ohne Mehrwertsteuer und auf der Grundlage der täglichen Einnahmen, der erbrachten Dienstleistungen in den Monaten Januar, Februar und März 2021, für die eine Prämie beantragt wird. Der Bezugszeitraum ist derselbe Zeitraum im Jahr 2019.

Bei Unternehmen, die im oben genannten Bezugszeitraum noch nicht begonnen haben, wird der Umsatzrückgang im Bezugszeitraum mit dem erwarteten Umsatz verglichen, der im Finanzplan genannt wird.

Außergewöhnliche und einmalige Erträge oder Einnahmen werden bei der Berechnung des Umsatzrückgangs nicht berücksichtigt.

4. Unternehmen: die natürliche Person, die im Haupt- oder Nebenberuf selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, oder die privatrechtliche juristische Person.

Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Gruppenunterkünfte anbieten.

Der Selbstständige im Nebenberuf ist dem Selbstständigen im Hauptberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen von mindestens 13.847,39 Euro hat.

Der Selbstständige ist einem Selbstständigen im Nebenberuf gleichgestellt, der im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.923,69 Euro und 13.847,39 Euro hat und nicht als Arbeitnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeitet.

Ein angehender Selbstständiger, der im Jahr 2019 kein volles Berufseinkommen hat, wird aufgrund des erwarteten Berufseinkommens, das im Finanzplan angegeben ist, einem der oben genannten Fälle gleichgestellt;

5. Niederlassungseinheit: jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird, oder von dem aus dieser Tätigkeit durchgeführt wird;

6. De-minimis-Verordnung: die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;

7. ZDU: die zentrale Datenbank der Unternehmen;

8. LSS: das Landesamt für soziale Sicherheit.

### **Artikel 3 – De-minimis-Beihilfe**

Jede in Anwendung dieses Beschlusses gewährte Prämie wird unterliegt den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung

### **Artikel 4 – Gewährungsbedingungen**

§1 - Den Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen, wird eine Prämie für das erste Quartal 2021 gewährt:

1. Das Unternehmen verfügt über eine Niederlassungseinheit auf dem Gebiet der Gemeinde.

2. Die Tätigkeit wird als förderfähige Haupttätigkeit ausgeübt. Als Haupttätigkeit gilt die Tätigkeit, die in der ZDU unter dem Sozialversicherungs- oder Mehrwertsteuer-NACE-Kode aufgeführt ist und mehr als 50 % des Umsatzes ausmacht.

3. Die Tätigkeit wird unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt:

a) 55: Beherbergung;

b) 49.390: Touristik-Busunternehmen, die über mindestens eine Reisebus verfügen;

c) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);

d) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);

e) 56.210: Catering-Betriebe;

f) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;

g) 79.110: Reisebüros.

4. Das Unternehmen muss einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % als Folge der Corona-Maßnahmen vorweisen.

5. Das Unternehmen erfüllt die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge.

Die in Absatz 1 erwähnte Prämie beträgt 15 % des Umsatzes der förderfähigen Tätigkeit ohne Mehrwertsteuer des Bezugszeitraums Januar, Februar und März 2019, und gleichzeitig mindestens 1.200 Euro und höchstens:

a) 15.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung bis 9 Mitarbeiter einschließlich, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind;

b) 30.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigung ab mindestens 10 Mitarbeiter, die beim LSS für das erste Quartal 2019 registriert sind.

Falls ein Unternehmen in einer Niederlassungseinheit mehrere förderfähige Haupttätigkeiten ausübt, wird für die Berechnung des Umsatzrückgangs und der Prämie der Umsatz dieser förderfähigen Tätigkeiten kumuliert. Der Umsatz von nicht förderfähigen Tätigkeiten wird von der Berechnungsgrundlage abgezogen.

§2 – In Abweichung von §1 Absatz 1 muss kein Umsatzverlust nachgewiesen werden, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens am 1. Januar 2021 dem Gaststättengewerbe oder der Reisebranche angehört und das Unternehmen infolge

der Corona-Maßnahmen zwangsweise geschlossen bzw. das Reisen stark eingeschränkt wurde.

Zum Gaststättengewerbe gehören die Unternehmen, deren Tätigkeit unter einem der folgenden förderfähigen NACE-Kodes ausgeübt wird:

- a) 56.101: Restaurantbetriebe (Vollbedienung);
- b) 56.102: Restaurantbetriebe (eingeschränkter Service);
- c) 56.301: Schankwirtschaftsbetriebe;
- d) 49.390: Touristik-Busunternehmen
- e) 79.110: Reisebüros.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz im ersten Quartal 2019 zu mindestens 50 % aus Mitnahmetätigkeiten (Take-Away) besteht.

§3 – In Abweichung von §1 Absatz 1 werden ausschließlich Ferienwohnungen berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben mit einer darin angegebenen Belegungskapazität von mindestens 10 Personen.

In Abweichung von §1 Absatz 2 erhalten die Unterkunftsbetriebe, die keine Mehrwertsteuererklärung hinterlegen müssen, eine pauschale Prämie von 1.500 Euro für den Bezugszeitraum Januar, Februar und März 2021.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 werden die Prämie sowie die Höchst- und Mindestbeträge der Prämie für Selbstständige im Nebenberuf halbiert, die im Jahr 2019 ein Berufseinkommen zwischen 6.996,89 Euro und 13.993,78 Euro haben und nicht als Angestellter in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle arbeiten.

§5 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

#### **Artikel 5 – Registriertes Kassensystem**

Unternehmen, die eine Einrichtung betreiben, in der regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden, oder eine Gaststätte, die regelmäßig Verpflegungsdienstleistungen erbringt, und die über ein registriertes Kassensystem gemäß Artikel 21bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, verfügen müssen, können nur dann eine Prämie von mehr als 1.500 Euro erhalten, wenn sie die dort aufgeführten Bestimmungen einhalten.

#### **Artikel 6 – Ausschlusskriterien**

Folgende Unternehmen kommen für die Förderung nicht in Frage:

1. Unternehmen, die sich in einer der folgenden Rechtslagen befinden:

- a) Auflösung;
- b) Einstellung;
- c) Konkurs;
- d) Liquidation;

2. Unternehmen, deren Geschäftsführer als Direktor oder Partner mit einem anderen Unternehmen verbunden ist, das die Subvention erhalten hat, und für das sie Unternehmensdienstleistungen erbringen;

3. Unternehmen, die bei der Gemeinde überfällige Schulden aufgrund einer Rückforderung einer Corona-Prämie haben, die zu Unrecht erhalten wurden;

4. Unternehmen, die am 1. Januar 2021 noch nicht begonnen haben oder keine aktive Niederlassung in der Gemeinde gemäß der ZDU haben.

#### **Artikel 7 – Rechtsfolgen**

Die aufgrund des vorliegenden Beschlusses gewährte Prämie ist intuitu personae, kann nicht auf Dritte übertragen werden und ist nicht pfändbar.

Die Prämie kann verweigert, nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden, wenn das Unternehmen geltende Vorschriften nicht einhält.

#### **Artikel 8 – Antrag**

Das Unternehmen stellt bei der Gemeinde einen Förderantrag, der folgende Angaben enthält:

1. Unternehmensnummer, Name und Adresse der Niederlassung;
2. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
3. Auszug aus der ZDU mit Angaben des NACE-Kodes;
4. Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2019 sowie falls erforderlich die Mehrwertsteuererklärung für das erste Quartal 2021;
5. Auszug aus der Buchhaltung für das erste Quartal 2019 und falls erforderlich für das erste Quartal 2021, das den genauen förderfähigen Umsatz aufschlüsselt;
6. Bescheinigung der Sozialversicherungskasse, dass das Unternehmen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung seiner Sozialversicherungsbeiträge erfüllt;
7. LSS-Erklärung der Anzahl Arbeitnehmer, die beim LSS registriert sind, für den Zeitraum Januar, Februar, März 2019;
8. eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht überschreitet;
9. falls zutreffend: Nachweis der Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage, im Fall von touristischen Unterkünften;
10. falls zutreffend: Beleg, dass die Flotte mindestens einen Reisebus aufweist, im Fall von Touristik-Busunternehmen;
11. falls zutreffend: eidesstattliche Erklärung des Selbstständigen im Nebenberuf, dass er sich in keinem Arbeitsverhältnis von mindestens 80 % einer Vollzeitstelle befindet;
12. falls zutreffend: Registrierungsnummer des Kassensystems, falls das Unternehmen verpflichtet ist, ein registriertes Kassensystem zu verwenden (Kombination FDM-Seriennummer – VSC-Kartenummer).

Der Förderantrag wird frühestens am 15. April 2021 und spätestens am 15. Mai 2021 eingereicht.

Die Gemeinde prüft, ob die in dem vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen erfüllt sind, und entscheidet, ob die Prämie gewährt wird. Das Unternehmen erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung.

Wenn die Gemeinde beschließt, die Prämie zu gewähren, wird sie unter der Bedingung ausgezahlt, dass sich das Unternehmen nicht in einer der in Artikel 6 Nummer 1 genannten rechtlichen Situationen befindet.

Das begünstigte Unternehmen bleibt jederzeit für die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, und für die Buchführung über deren Verwendung verantwortlich.

### **Artikel 9 – Steuerfreiheit**

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommensteuer befreit.

### **Artikel 10 – Prüfung**

Die Gemeinde kann den Wahrheitsgehalt u. a. des vom Unternehmen angegebenen Umsatzrückgangs anhand der Verwaltungsdaten und der Buchführung des Unternehmens sowohl vor als auch für fünf Jahre nach der Auszahlung der Prämie überprüfen. Diese Informationen können auch bei den föderalen oder regionalen Datenquellen angefordert werden.

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Die Unternehmen müssen die zu Unrecht erhaltenen Subventionen an die Gemeinde zurückzahlen.

### **Artikel 11 – Inkrafttreten**

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

### **Artikel 12 – Durchführung**

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

### **Artikel 13 – Rechnungsablage**

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### **Artikel 14 – Aufsicht**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

<b>Punkt 13a der Tagesordnung : Sektorenplan</b>
--

In Anwendung von Artikel 29 des Gemeindedekretes beschließt der Gemeinderat auf Vorschlag des Gemeindegremiums die Behandlung des gegenwärtigen (zusätzlichen) Tagesordnungspunktes einstimmig.

### **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Erläuterungen der ECOLO Fraktion zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde, vorgetragen durch Ratsmitglied R. HINTEMANN:

*„In Hergenrath wird wieder viel gebaut.*

*Die ECOLO-Fraktion macht sich Sorgen um die Kosten der Infrastruktur und Verkehrssicherheit in der Satellitensiedlung Hergenrath Ost, gute 3 Km vom Hergenrath Kirchturn entfernt.*

*Es geht um das Gebiet Grünthal, Wolfsheide, Siepstr, Atherstr. teilweise und Schampelheide.*

*Zurzeit gibt es dort laut Katasterplan ca. 80 WE ( die Verwaltung wird es präziser wissen ), theoretisch möglich sind weitere 60 Baustellen unterschiedlicher Größe. Davon sind 15 Projekte schon in den verschiedenen Entwicklungsstadien, kurz vor Baubeginn bis Vorprojekt.*

*Nicht mitgerechnet ist hier die Bedrohung des sogenannten „ Schreinemakers“- Siedlungsprojektes aus dem Jahre 1998.*

Vielleicht erinnern sich einige von uns daran : die Talsenke vom Grünthal hoch zum Waldstück 90 Morgen umfasst ca. 5 ha , gehörte der Stadt Aachen und wurde dann doch an einen anderen Investor verkauft. Je nach Größe auch hier weitere mögliche 60 WE.

Ähnliches gilt für das Talstück zwischen Schampel- und Wolfsheide. Die ZACC Zone ist auch darin noch nicht berücksichtigt.

Mit diesen Zahlen verbunden sind Maßnahmen der Infrastruktur, vor allem Straßen, Gehwege, Beleuchtung und Energie, Wasser und Abwasser. Wir erwarten damit einen Personenverkehr von 1000 bis 1200 Fahrzeugbewegungen pro Tag.

Je nachdem ob man seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland oder Belgien hat, muß der Verkehr durch die rechtwinkligen Kurven der steilen Marienheide , Buschstr. oder dem Haag, Straßen auf denen auf weiten Stücken kein Begegnungsverkehr stattfinden kann. Von ÖPNV ,

Fußgänger- oder Radverkehr ganz abgesehen. Gegen Teile der Wolfsheide erscheint der Emmaburger Weg als Rollschuhbahn.

All diese Gebiete liegen in der Bauzone mit ländlichem Charakter und die gesetzliche Grundlage dazu stammt aus dem Jahre 1974.

Man hat immer mehr den Eindruck, die Gemeinden werden zu Opfern dieser alten Raumordnungsvorschriften.

Die Zeiten haben sich geändert.

Grünflächen, die frische Luft aus dem Wald heranzuführen, haben einen anderen Stellenwert bekommen.

Um den Klimawandel zu bremsen, muss die Flächenversiegelung auf Null gebracht werden. Die Infrastrukturkosten für Satellitensiedlungen belasten den Gemeindehaushalt enorm.

Siehe Infrastrukturkosten am Emmaburgerweg, Bahnhofstr, Winkelweg, Patronagestr. um nur einige zu nennen

Eine Frage, die heute nicht beantwortet werden soll : welchen Vorteil hat die Gemeinde von der Ausnutzung der vorgegeben Bauzonen ?

Die Raumordnungskompetenz ist 2020 von der Wallonie auf die DG übergegangen. Die Gemeinde Kelmis hat eine respektable Orientierungsnote für die Entwicklung eines neuen Regelwerks an das Ministerium geschickt.

Laut Einschätzung des Ministeriums wird ein neues Raumordnungs-Dekret aber nicht vor 2028 erwartet.

Auch wenn es heute noch als Wunschdenken abgetan werden könnte: um die oben beschriebenen Fehlentwicklungen zu unterbinden , muss die Gemeinde sich dafür stark machen , die Gestaltungshoheit für ihr Gebiet zu erlangen.

Diese Eingabe geht natürlich ebenso an das Ministerium der DG.

Aufgrund der Erläuterungen der ECOLO Fraktion zu Fehlentwicklungen in der Satellitensiedlung Hergenrath-Ost .

Aufgrund der Überalterung des Sektorenplans in diesem Gebiet und der Gefahr bis zum neuen Raumordnungsdekret vor vollendeten Tatsachen zu stehen,

bittet man den Gemeinderat das Gemeindegremium zu beauftragen, beim Ministerium der DG , Bereich Raumordnung, für die Aussetzung des Sektorenplans in diesem Bereich zu intervenieren.“

In Anbetracht der Replik des Schöffen M. LANGOHR:

„Zunächst einmal danke ich Dir für Deine ausführliche Erläuterung eurer Note, die mir hilft, unsere Gemeinde besser kennenzulernen. So war mir bis heute nicht bekannt, dass es in unserer Gemeinde eine Satellitensiedlung Hergenrath Ost gibt.

Über das vorgetragene Zahlenmaterial bin ich teilweise überrascht und stelle mir hierbei die Frage woher Du dieses hast. Laut unserer Verwaltung stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

- Mögliche Wohneinheiten: 63, wovon einige bereits genehmigt sind und 15 definitiv verworfen wurden. Es bleiben somit weniger als 45 potentielle Baugrundstücke.

- „Schreinemakers Siedlungsprojekt“: das Gemeindegremium hat sich bereits 1999 gegen jegliche Bebauung des Geländes ausgesprochen aufgrund u.a. der fehlenden bzw. ungenügenden Infrastrukturbedingungen

- ZACC-Zone: dort ist gar nichts geplant und es ist auch nicht vorgesehen sie zu aktivieren

- Verkehrszahlen: die Zahlen von 1.000-1.200 Fahrzeugbewegungen erschließen sich mir gar nicht.

Es nützt nichts, hier unnötig Polemik zu betreiben.

Die Gemeinde Kelmis ist sich des Immobiliendrucks dem wir unterworfen sind, bestens bewusst. Allerdings kann ich nicht nachvollziehen, warum das durch dich geschilderte Problem nur in einem Hergenrather Viertel präsent sein soll. Es gibt auch Bauvorhaben in anderen Gebieten in Kelmis.

Wir haben deshalb nicht ohne Grund die Ausarbeitung eines Bauleitfadens in Auftrag gegeben, so dass wir die zukünftigen Bautätigkeiten besser umrahmen können.

Auch haben wir unsere Ansichten in Sachen Raumordnung und Städtebau bereits der Regierung der DG im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt. Ansichten, die einstimmig vom Gemeinderat verabschiedet wurden.

Die Regierung der DG arbeitet an einer Novellierung der Raumordnungsgesetzgebung und wird sich hierbei auch sicherlich mit den Sektorenplänen befassen. Das von Dir mitgeteilte Datum eines neuen Raumordnungsdekrets frühestens in 2028 stimmt so wie einige anderen Zahlen in eurer Resolution ebenfalls nicht. Etwas mehr Seriosität wäre wünschenswert.

Nach Rücksprache mit Minister Antoniadis kann ich Dir hierzu Folgendes mitteilen:

- Am 01/09/2021 tritt ein Erlass mit ersten inhaltlichen Anpassungen in Kraft

- Im 2. Halbjahr 2021 wird im Parlament der DG ein Dekretentwurf zur Anpassung des GRE eingereicht. Dort werden substantielle Änderungen vorgeschlagen werden. Eventuell wird dieses Dekret schon in der ersten Hälfte 2022 verabschiedet. Ein 2. Reformpaket zum Dekret soll eventuell schon in 2023 vorgelegt werden. In 2024 ist das Leitbild über die Raumordnung fertig mit anschließendem Gesetzgebungsprozess.

- Das Datum 2028 ist dem Minister nicht bekannt.

So wie von euch nun gefordert, den Sektorenplan in einem einzigen Viertel auszusetzen, lässt Weitsicht vermissen und entzieht sich meinem Raumordnungsverständnis. Warum eine solche Maßnahme dort ergreifen und warum nicht anderswo? Ich frage mich somit, ob hier nicht eventuell ein gewisser Klientelismus eine Rolle spielt?

Auf Basis des zweifelhaften Zahlenmaterials, das Du uns vorgelegt hast und der Tatsache, dass hier der Eindruck entsteht, dass ein einziges Viertel privilegiert behandelt werden soll, schlage ich vor diesem Punkt nicht zuzustimmen, bin aber gerne bereit die Diskussion zu Sinn und Unsinn der Aussetzung des Sektorenplans in unserer Gemeinde in einer der nächsten Sitzungen der Städtebaukommission weiterzuführen.

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R. HINTEMANN der bemerkt, dass er den Anwohnern in besagten Vierteln aufgrund des zu hohen Verkehrsaufkommens etwas Ruhe geben möchte und dass man sich seitens der Gemeinde mal Gedanken über die bauliche Gestaltung machen sollte;

In Anbetracht der Intervention von Schöffe M. LANGOHR, der bemerkt, dass es nicht nur die Nähe zum Wald im Grünthal gibt und dass man alles weitsichtiger sehen sollte, da man nicht nur für ein bestimmtes Viertel den Sektorenplan aussetzen kann;

In Anbetracht der abschließenden Bemerkung von Ratsmitglied M. MUNNIX, der diese Thematik wichtig findet und anregt, dass man sich die Frage stellen sollte, wie man die Gemeinde in Zukunft baulich gestaltet;

**BESCHLIESST MIT 3 JA-STIMMEN GEGEN 11 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder L.FRANK, N. ROTHEUDT, M. LANGOHR, M. BRAEM, M. HENN, M. STROUGMAYER, S. THAETER, I. WETZELS, A. KLINKENBERG, W. THYSSEN und B. KRICKEL) bei 5 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, S.NYSSSEN, M.EMONTS-POHL und M. FRANSSSEN):**  
Einziges Artikel

Den Antrag auf Abänderung des Sektorenplans für ein bestimmtes Viertel in Hergenrath abzulehnen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.15 Uhr

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,